

Vorlage Nr. VII / 1 / 2015
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Errichtung eines Friedhofes für ein Kolumbarium

A Problem

Mit Schreiben vom 17.04.2013 hat die Ev.-luth. Kirchengemeinde Michaelis-Paulus den Senat der Freien Hansestadt Bremen über ihre Absicht informiert, in einem Teil des Gemeindezentrums der ehemaligen Michaeliskirche in Bremerhaven-Lehe ein Kolumbarium als Friedhof einzurichten. Gleichzeitig beantragte der Ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven die für die Anlage erforderliche Genehmigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

Bevor der Senat über den Antrag entscheiden kann, ist von den jeweils zuständigen Fachdienststellen zu prüfen, ob Versagungsgründe für eine Genehmigung vorliegen. Die Federführung für das Verfahren obliegt dabei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Entsprechend dieser Vorgabe wurden die zuständigen Dienststellen in Bremerhaven aufgefordert, die zur Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen anzufordern und zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitzuteilen.

Dementsprechend wurde der Ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven mit Schreiben vom 10.10.2013 aufgefordert, folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschluss der Vertretungskörperschaft der antragstellenden Gemeinde oder Kirchengemeinde über die Neuanlage des Friedhofs / Kolumbariums mit Angabe der dafür vorgesehenen Grundstücke und Angabe des Grundbuchblatts, der Parzellenbezeichnung und ihrer Begrenzung nach dem Liegenschaftskataster,
- maßstabsgerechter Lageplan (Katasterplan), aus dem das Gebiet des geplanten Friedhofs / Kolumbariums, die vorhandenen oder geplanten Zugangswege sowie die Lage und Begrenzung der den katastermäßigen Grenzen des Grundstücks zugewandten „Urnengrabfelder“ ersichtlich sind,
- maßstabsgerechter Gestaltungsplan des Kolumbariums,
- ein Grundriss des Platzes mit etwaigen Parkeinrichtungen / Parkmöglichkeiten, um die Belästigungen und Störungen des Nachbargesbietes feststellen / prüfen zu können,
- Flächenbedarfsplan für das Aufstellen der Urnen im Kolumbarium,
- Angabe der jeweiligen Nutzungsdauer pro Urnenplatz sowie Nachweis des anschließenden Verbleibs der Urnen,
- Entwurf der Friedhofs- und Gebührenordnung für das Kolumbarium,
- Betriebswirtschaftlicher Wirtschaftsplan auf Basis einer Vollkostenrechnung für die nächsten 10 Jahre (einschl. aller Finanzierungskosten für die Friedhofsanlage), worin nachgewiesen ist, dass sich der Friedhof grundsätzlich selber trägt sowie der für kirchliche Friedhöfe erforderliche Finanzierungsplan,
- Kostenvoranschlag für die Aufschließung und erste Anlage.

B Lösung

Mit Schreiben vom 06.11.2014 wurden vom Ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven die vorgenannten Unterlagen eingereicht.

Nach eingehender Prüfung der angeforderten Unterlagen durch die entsprechenden Fachämter des Magistrats der Stadt Bremerhaven ergeben sich keine Versagungsgründe gegen die Einrichtung eines Friedhofs / Kolumbariums in einem Teil des Gemeindezentrums der ehemaligen Michaeliskirche in Bremerhaven-Lehe.

Ursprünglich hatte die Ev.-luth. Kirchengemeinde Michaelis-Paulus geplant, die Asche der Verstorbenen nach Ablauf der Nutzungsdauer des Urnenplatzes einem Aschebrunnen im Kolumbarium zuzuführen, der nach unten offen gestaltet werden sollte.

Amt 53 und Amt 58 hatten gegen die, durch diese Bauweise zu erwartende punktuelle Einbringung größerer Mengen schwermetallhaltiger menschlicher Verbrennungssasche in den Unterboden und möglicherweise auch in das Grundwasser Einspruch eingelegt.

Nach gemeinsamer Erörterung und Abstimmung der Thematik wurde der Antrag vom Antragsteller dahingehend verändert, dass die Asche nach Ablauf der Ruhezeit (25 Jahre) nun statt in einem Aschebrunnen des Kolumbariums auf dem Friedhof Geestemünde eingebracht wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aschekapsel bzw. die Asche nicht konzentriert an einen Ort eingebracht wird, sondern mit einem entsprechenden Abstand versehen in die Erde gelangt. Amt 53 und Amt 58 sind mit der jetzt geplanten Vorgehensweise einverstanden.

Die Stadtkämmerei hat die Kalkulation, die von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Michaelis-Paulus für das Kolumbarium einen Zeitraum von 10 Jahren vorgelegt wurde, analysiert. Unter der Voraussetzung, dass die Kosten für Gebäude und Inventar in Höhe von 285.000 EUR nicht überschritten werden und die Anzahl der jährlichen Bestattungen die geplante Zahl von 7 Bestattungen in Einzel-Wahlurnenkammern, 5 Bestattungen in Einzel-Reihenurnenkammern und 6 Bestattungen in Doppel-Wahlurnenkammern erreicht, ist - unter der Annahme der in § 6 der Friedhofsgebührenordnung aufgeführten Gebührentarife - die kostendeckende Durchführung des Projektes gegeben. Sollten die dem Projekt zugrunde gelegten Baukosten überschritten werden oder die tatsächliche Anzahl der Bestattungen hinter den Planwerten zurückbleiben, wäre eine Erhöhung der Gebühren erforderlich, um weiterhin kostendeckend arbeiten zu können.

Das Rechts- und Versicherungsamt weist auf Folgendes hin:

Sofern von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Friedhöfe angelegt, erweitert und unterhalten werden (§ 1 des Friedhofs- und Bestattungswesengesetzes – BestG), wird die Bewirtschaftung und Verwaltung vom jeweiligen Träger eines solchen Friedhofs gemäß § 6 Abs. 3 BestG selbst geregelt. Die Stadt hat ein Interesse daran, dass die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung der Friedhofsverwaltung auf kirchliche Stellen beschränkt ist und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb des Kolumbariums allein von der Kirche getragen wird.

Daher sollte in der Genehmigung in dem vom Senat geführten Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass

- die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung der Friedhofsverwaltung auf die in § 2 Abs. 3 der Friedhofsordnung für das Kolumbarium im Michaeliszentrum der Ev.-luth. Michaelis-Pauluskirchengemeinde in Bremerhaven (Entwurf Stand 02/2015, i. F.: FO) genannten kirchlichen Stellen beschränkt ist,
- im Falle einer beschränkten Schließung, Schließung und Entwidmung des Kolumbariums nach Maßgabe der §§ 3, 19 FO verfahren wird.

In der Genehmigung sollte festgestellt werden, dass

- die Stadt ihrer kommunalen Pflichtaufgabe durch bedarfsgerechte Vorhaltung von Bestattungsplätzen nachkommt und deshalb allein die Kirche das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb des Kolumbariums trägt,
- eine Übernahme des Kolumbariums durch die Stadt grundsätzlich ausgeschlossen ist, jedenfalls aber einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Ev.-luth. Gesamtverband Bremerhaven bedarf,
- im Falle der Schließung des Kolumbariums diese besondere Form der Bestattung von der

Stadt nicht weiter angeboten wird.

Das Prüfungsergebnis ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitzuteilen, damit dem Senat von dort eine entsprechende Senatsvorlage zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

C Alternativen

Der Einrichtung eines Friedhofs / Kolumbariums in einem Teil des Gemeindezentrums der ehemaligen Michaeliskirche in Bremerhaven-Lehe wird nicht zugestimmt.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Durch die Bestattungen im Kolumbarium ist bei einem Wegfall von jährlich ca. 20 Urnenbestattungen auf den städtischen Friedhöfen von einer Mindereinnahme in Höhe von ca. 50.000 EUR jährlich auszugehen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist zwischen den Ämtern 67, 20, 30, 53 und 63 abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der Errichtung eines Friedhofs / Kolumbariums in einem Teil des Gemeindezentrums der ehemaligen Michaeliskirche in Bremerhaven-Lehe zu, wenn

- a) in der Genehmigung sichergestellt wird, dass
 - die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung der Friedhofsverwaltung auf die in § 2 Abs. 3 FO genannten kirchlichen Stellen beschränkt ist,
 - im Falle einer beschränkten Schließung, Schließung und Entwidmung nach Maßgabe der §§ 3, 19 der FO verfahren wird und
- b) in der Genehmigung festgestellt wird, dass
 - die Stadt ihrer kommunalen Pflichtaufgabe durch bedarfsgerechte Vorhaltung von Bestattungsplätzen nachkommt und deshalb allein die Kirche das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb des Kolumbariums trägt,
 - eine Übernahme des Kolumbariums durch die Stadt grundsätzlich ausgeschlossen ist, jedenfalls aber einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Ev.-luth. Gesamtverband Bremerhaven bedarf,
 - im Falle der Schließung des Kolumbariums diese besondere Form der Bestattung von der Stadt nicht weiter angeboten wird.

und beschließt, dass dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

gez. P l e t z
Stadtrat

Anlage: Friedhofsordnung (FO) für das Kolumbarium im Michaeliszentrum der Ev.-luth. Michaelis-Pauluskirchengemeinde in Bremerhaven